Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-21/009-A

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV, § 69 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen **der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber nach §§ 12 bis 14 ARegV für die vierte Regulierungsperiode**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Stefan Albrecht und
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann,

am 11.02.2022 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG (Netzbetreiber), die in der vierten Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen werden, sind verpflichtet, die für die zur Ermittlung der Effizienzwerte gem. §§ 12 bis 14 ARegV erforderlichen Last-, Struktur- und Absatzdaten bis spätestens zum **30.04.2022** vollständig

elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Daten zum Konzessionsgebiet, der versorgten Fläche und der Bevölkerungszahl (Erhebungsbogen Abschnitt 4.1 und 5.2 im Tabellenblatt „Unternehmensdaten“) sind bis zum **15.10.2022** bei der Bundesnetzagentur einzureichen.
Für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren abgelehnt wird, gilt die vorstehend genannte Verpflichtung mit der Maßgabe, dass die Daten bis spätestens vier Wochen nach dem Tag des Zugangs der ablehnenden Entscheidung bzw. zum 30.04.2022, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, zu übermitteln sind. Für den Fall der Rücknahme des Antrags auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gilt der vorstehende Satz entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Frist von vier Wochen ab dem Tag des Zugangs der Rücknahmeerklärung bei der Regulierungsbehörde zu laufen beginnt.

2. Die Netzbetreiber sind insbesondere verpflichtet, die nach Tenorziffer zu 1. erforderlichen Daten ausschließlich elektronisch unter der Nutzung des von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten Erhebungsbogens – Anlage V2 (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: http://www.bundesnetzagentur.de; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „BK8“ → „Aktuelles“) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zu übermitteln.

   a) Den Daten sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage V1 „Definitionskatalog zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode“ (Stand 07.02.2022) enthalten sind. Der Definitionskatalog ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: http://www.bundesnetzagentur.de; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“).

   b) Netzbetreiber mit mehreren Netzbereichen sind verpflichtet, die Daten je Netzbereich in einem gesonderten Erhebungsbogen zu übermitteln.

c) Es dürfen keine Veränderungen an der Struktur des Erhebungsbogens – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern oder Spalten – vorgenommen werden.

3. Für die elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur (abrufbar auf der Internetseite: http://www.bundesnetzagentur.de/energiedatenportal) zu nutzen.

   Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem dort bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

Gründe

I.

Das vorliegende Festlegungsverfahren betrifft die im Vorlauf zur vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung erforderliche Datenerhebung zur Durchführung des Effizienzvergleichs nach §§ 12 bis 14 ARegV bei allen Elektrizitätsverteilernetzbetreibern im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die nicht am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen.

Die vierte Regulierungsperiode im Rahmen der Anreizregulierung beginnt für Stromnetzbetreiber am 01.01.2024. Im Vorfeld die Regulierungsperiode ist der Effizienzvergleich durchzuführen. Um den für diesen Effizienzvergleich notwendigen Datenbestand rechtzeitig aufzubauen, hat die Bundesnetzagentur frühzeitig mit dem Diskussionsprozess zu den Datendefinitionen begonnen. Vor der förmlichen Verfahrenseröffnung wurde insbesondere mit energiewirtschaftlichen Verbänden der Inhalt der Datenabfrage für die vierte Regulierungsperiode erörtert und die technische Qualität des Bogens geprüft. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in das Konsultationsdokument eingeflossen.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt 21/2021 hat die Beschlusskammer am 10.11.2021 die Einleitung eines Verfahrens

nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV bekannt gemacht. Zugleich hat die Beschlusskammer im Rahmen dieser Mitteilung den Entwurf eines Festlegungstextes veröffentlicht und die Konsultation eingeleitet. Den Beteiligten und den berührten Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Die Bundesnetzagentur hat am 10.11.2021 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Dem Bundeskartellamt wurde am 10.11.2021 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Am 11.11.2021 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und in der Sitzung des Länderausschusses am 25.11.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben.
Im Rahmen der Konsultation sind neben einer gemeinsamen Stellungnahme der Verbände BDEW, GEODE und VKU Stellungnahmen von insgesamt 55 Netzbetreibern eingegangen.

Die Beschlusskammer hat alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Die Stellungnahmen enthalten insbesondere folgende wesentlichen Aspekte:

1. Frist zur Datenerhebung

Die in dem konsultierten Festlegungsentwurf vorgesehene Frist (30.04.2022) sei nicht ausreichend. Überwiegend wurde eine Verlängerung der Frist zur Datenabgabe um mindestens einen Monat auf den 31.05.2022 gefordert, teilweise auch weitergehende Fristverlängerungen. Begründet wurde dies mit weiteren gleichzeitig stattfindenden regulatorischen Datenabfragen im ersten Halbjahr 2022 und einem erhöhten Datenvolumen im Vergleich zur Datenabfrage des Effizienzvergleichs der dritten Regulierungsperiode.

Zudem seien nicht alle Daten in aufbereiteter Form zu diesem Zeitpunkt vorhanden. Insbesondere EEG- und KWKG-Testate seien erst später zu erstellen. Dies führe zu nachträglichen Datenkorrekturen. Um diese Korrekturen zu vermeiden, wurde vorgeschlagen, die Frist für die Abgabe von Daten, welche auf Basis der Testate aufzubereiten sind, auf den Zeitpunkt der Abgabe der EEG- und KWKG-Testate (31.05.2022 bzw. 31.07.2022) oder auf den 15.10.2022 zu verlängern.

2. Corona-Sondereffekte

Die Beschlusskammer hat in der Konsultation um konkrete Hinweise gebeten, bei welchen Daten der Datenabfrage Anpassungen aufgrund von Corona-Sondereffekten erforderlich sind und wie diese umgesetzt werden sollten.

Es wurde in den Stellungnahmen vorgetragen, dass die Auswirkungen unternehmensindividuell unterschiedlich stark ausgeprägt seien. Es habe sich bereits gezeigt, dass sich der Absatz insbesondere bei gewerblichen und industriellen Kunden verändert habe. Es könnten u.a. Lastparameter und Jahresarbeit aufgrund von Absatzrückgängen und Anschlusspunkte oder Messstellen aufgrund von möglichen Verschiebungen bei Bauprojekten beeinflusst sein. In einer Stellungnahme wurde vorgetragen, dass die Auswirkungen der Corona-Situation auf die Strukturparameter dem Sachverhalt entsprechen würden, den der Verordnungsgeber mit dem Einbezug des demografischen Wandels im Effizienzvergleichsmodell bereits vorgesehen habe.

Derzeit könnten die Effekte bezogen auf das Jahr 2021 nicht abschließend beurteilt werden. Eine Beeinflussung weiterer Parameter sei nicht auszuschließen. Auch eine Abschätzung zu Maßnahmen bei der Modellparametrierung sei daher nicht möglich. Es sei wichtig, nach Vorliegen der Unternehmensdaten, diese auf mögliche Einflüsse der Corona-Situation zu analysieren, damit Corona-Effekte nicht in Ineffizienzen münden.

3. Altdatenvergleich, Plausibilitätsprüfung und weitere übergreifende Aspekte der Datenerhebung

Einige Netzbetreiber heben die Bereitstellung der Altdaten aus der Strukturdatenerhebung zum Effizienzvergleich der dritten Regulierungsperiode als sinnvoll hervor. Häufig wurde vorgetragen, dass der Datenvergleich nur dann sinnvolle Ergebnisse liefere, wenn das Netzgebiet seit dem letzten Effizienzvergleich unverändert geblieben sei, nicht aber bei Netzübergängen oder Fusionen. Einzelne Netzbetreiber fordern, dass der Verweis auf eine Fusion bei Plausibilisierungsanfragen ausreichend sein solle.

Hinsichtlich der hinterlegten Plausibilitätsprüfungen wurde insgesamt gefordert, Toleranzen zu berücksichtigen, um zusätzlichen Prüfaufwand durch Rundungsdifferenzen zu vermeiden.

Weitere Plausibilitätsprüfungen, die in der Datenabfrage zum Effizienzvergleich für die dritte Regulierungsperiode enthalten waren, sollen nach Ansicht der Netzbetreiber wieder eingefügt werden.

Die Netzbetreiber wünschen, dass Änderungen des Erhebungsbogens im Vergleich zur dritten Regulierungsperiode sichtbar gemacht werden. Vereinzelt wurde zudem ein zusätzlicher entsperrter Erhebungsbogen gewünscht, um die Datenaufbereitung intern zu verbessern.

Der Eintrag von geschätzten Daten solle durch die Netzbetreiber markiert werden. Bei Verwendung der Parameter im Effizienzbenchmark könne dadurch eine Aussage zur Datenqualität getroffen werden.

4. Einzelpunkte der Datenabfrage

- **Zusatzparameter Schaltstationen**

Vielfach wurde gefordert, die Abfrage des Parameters Schaltstationen wiederaufzunehmen. Diese Anlagen würden einen hohen Erklärungsgehalt für die zu Grunde liegenden Kosten des Netzbetreibers aufweisen**.**

- **nicht steuerbare Ladepunkte**

Die nicht steuerbaren Ladepunkte sollten nach Ansicht der Stellungnehmer ergänzend zur Abfrage unter den Messlokationen als eigenständige Position abgefragt werden.

- **Besonderheiten städtischer Netzbetreiber und Heterogenität**

In einer Stellungnahme wurde vorgetragen, dass strukturelle Besonderheiten in der Datenabfrage nur unzureichend berücksichtigt seien. Dies betreffe Besonderheiten städtischer Netzbetreiber. Zusätzlich seien für den Effizienzvergleich Datenabfragen zu dem regionalen Lohnniveau sowie zu einem erhöhten Instandhaltungsaufwand in Großstädten erforderlich.

Ein Konsultationsteilnehmer stellt heraus, dass die Heterogenität der Versorgungsaufgaben abzubilden sei. Dies sei mit den abgefragten Daten adäquat möglich.

- **Installierte Erzeugungsleistung**

Bei der installierten Erzeugungsleistung wurde auf einen fehlerhaften Gesetzesbezug hingewiesen.

Zudem wurde in einer Stellungnahme eine abweichende Erfassung vorgeschlagen, um ein Ungleichgewicht in der Betrachtung zu vermeiden. Die durch das Einspeisemanagement reduzierte Leistung sei bei dem Strukturparameter installierte Leistung zu korrigieren. Dafür seien ergänzend die maximale zeitgleich abgeregelte Leistung mit Ursache im eigenen Netz insgesamt sowie differenziert nach Solar und Wind zu erheben.

- **Anschlusspunkte**

Die Einfügung von Prinzipienskizzen zur Datendefinition wurde begrüßt. Bezüglich der Abfrage der Anschlusspunkte wurden verschiedene Klarstellungen, Anpassungen und Ergänzungen der Definitionen gefordert.

- **Messlokationen und steuerbare Ladeeinrichtungen**

Die Stellungnahmen enthalten zahlreiche Hinweise zu der Abfrage der Messlokationen. Es wurden verschiedene Klarstellungen, Anpassungen und Ergänzungen der Definitionen und Abfragen gefordert.

Die Anzahl von steuerbaren Ladeeinrichtungen nach § 14a EnWG sei extrem gering, so dass eine kostentreibende Wirkung nicht messbar sei. Eine separate Zählung erfolge nur, wenn der Anschluss ausschließlich für die Ladeeinrichtung erstellt wurde oder wenn die Ladeeinrichtung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG gemeldet wurde. Vor Inkrafttreten dieser Regelung, d.h. vor dem 22.03.2019, mussten Anlagen nicht erfasst werden. Daher wurde vorgeschlagen die „Anzahl der steuerbaren Ladepunkte gemäß § 19 NAV und § 14a EnWG“ abzufragen. Vereinzelt wurde vorgeschlagen, auf die Abfrage vollständig zu verzichten und eine solche Abfrage für das Jahr 2027 vorzubereiten.

Zudem bestehe Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Definition der Anzahl der Messlokationen von steuerbaren bzw. nicht-steuerbaren Ladepunkten.

Eine kostentreibende Wirkung gehe im Bereich der Messlokationen nicht von den unterschiedlichen Verbrauchsgruppen aus. Daher solle die Abfrage der Messlokationen nach Verbrauchsgruppen durch eine Abfrage nach SLP und RLM-Messlokationen ersetzt werden.

Diskutiert wurde der Umgang mit reinen Einspeisezählern. Vielfach wird vorgetragen, dass reine Einspeisezähler unter den sonstigen Messlokationen auszuweisen seien. Teilweise wurde aber unter dem Gesichtspunkt der Kostenverursachung als nicht sachgerecht angesehen, wenn dies unabhängig davon erfolge, welche technischen Ausführungen die betroffenen Messlokationen haben.

Einzelformulierungen betrafen insbesondere Präzisierungen der „Messlokationen mit Leerstand“ im Hinblick auf sogenannte Eigentümerverbräuche, den Umfang der „Messlokationen von Haushaltskunden“ sowie „Messlokationen im eigenen Netzgebiet“ im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse. Zudem wurde vorgetragen, dass auch der grundzuständige Messstellenbetreiber zu erwähnen sei. Vereinzelt be-

steht Klarstellungsbedarf, wie Pauschalanlagen einzubeziehen sind. Darüber hinaus erfolgte der Hinweis, dass Zählpunkten, an denen eine Übergabe zu fremden Netzen stattfindet, keine Messlokation zugewiesen seien.

- **Transformatoren und Fremdnutzungsanteile**

Es wurde eine Klarstellung bei den Transformatoren gefordert. Die Erfassung der Fremdnutzungsanteile über die Bemessungsscheinleistung solle bei der Anzahl der Transformatoren gestrichen werden, da diese Informationen zu falschen Rückschlüssen führen können.

- **Einspeisepunkt**

Vereinzelt wurde vorgetragen, den Begriff „Einspeisepunkt“ durch „Anschlusspunkte von Erzeugungsanlagen“ zu ersetzen. Dies sei aufgrund der technischen und rechtlichen Bestimmung des Begriffs Einspeisung erforderlich.

- **Kaskadierung Jahresarbeit**

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich in der Position "Sonstige entnommene Energiemengen" einige Ursachen nicht sachgerecht den Spannungs-/ Umspannebenen zuordnen lassen.

- **Zeitgleiche Jahreshöchstlast**

Nach Ansicht der Stellungnehmer könne die Abfrage der höchsten fünf Werte der zeitgleichen Jahreshöchstlast zur Datenvalidierung genutzt werden. Eine kostentreibende Wirkung sei jedoch nicht ersichtlich. Vereinzelt wurde die Ansicht vertreten, nicht auf die absoluten Zahlen, sondern auf eine geeignete Auswahl der relativ höchsten Lastspitzenwerte abzustellen. Andernfalls könnten durch länger als eine Stunde andauernde Sonderschaltzustände die fünf höchsten Jahreswerte an einem Tag erfasst sein.

- **Einspeisemanagement**

Um alle Einspeisemanagementmaßnahmen zu erfassen, wurde vorgetragen, dass die Datenabfrage zwischen § 14 EEG in der Fassung vor dem 01.10.2021 und § 13a Abs. 1 EnWG in der Fassung ab dem 01.10.2021 differenzieren solle. Andernfalls

käme es zu Unklarheiten und unvollständigen Daten. Vereinzelt wurde auf Plausibilisierungsschwierigkeiten hingewiesen, die aufgrund der unterschiedlichen Abfragen im Monitoring nach § 35 EnWG und hier entstehen würden.

Zudem sei klarzustellen, ob die Zuordnung von Ausfallarbeit hinsichtlich des überlasteten oder des abgeregelten Netzelementes erfolgen solle.

- **Geografische Fläche, Bevölkerungszahl, Tabellenblatt GMK und AGS**

Bei der geografischen Fläche der Netzausdehnung wurde darauf hingewiesen, dass der Bezug zum Konzessionsgebiet die Angaben verzerren könne. Es solle auf die Definitionen der Datenabfrage des Effizienzvergleichs der dritten Regulierungsperiode zurückgegriffen werden. Die Netzausdehnung werde bereits durch das Tabellenblatt GMK und AGS vollständig beschrieben.

Die Notwendigkeit der Ermittlung der Nebenwohnsitze wurde in Frage gestellt, da diese Daten nicht oder nicht einheitlich vorliegen.

Es wurde vorgeschlagen, wie im Effizienzvergleich Gas Shape-Dateien ohne Attribute abzufragen. Eine Differenzierung nach Netzebenen sei nicht erforderlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss

an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der

contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der

Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert

werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwen-

dung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Das Festlegungsverfahren nach § 29 EnWG für die Erhebung von Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte im Rahmen der Anreizregulierung fällt gem. § 54 Abs. 1, Hs. 1 und Abs. 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung der vierten Regulierungsperiode beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde eine Festlegung treffen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen. Nach § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV erhebt die Regulierungsbehörde bei den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte nach den §§ 12 bis 14 ARegV.
Darüber hinaus erfolgt die Festlegung zur Datenerhebung auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG. Danach ist die Bundesnetzagentur für die Bestimmung der Effizienzwerte der Netzbetreiber und Festlegung Effizienzvorgaben für eine Regulierungsperiode zur Auskunft berechtigt. Die Festlegung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 21a EnWG i.V.m. §§ 12 ff. ARegV erforderlich. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftsverfügung, die ausbleibende oder vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhafte Erteilung der Auskunft, eine Ordnungswidrigkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG darstellen.

4. Adressaten

Die Festlegung richtet sich an alle Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die in der vierten Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen.

5. Umfang der Datenerhebung

Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung der vierten Regulierungsperiode dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Ermittlung der Effizienzwerte. Dies wiederum trägt als Bestandteil der Anreizregulierung zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und zu einer effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bei. Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Festlegung die Vorgaben des § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV aus. Danach erhebt die Bundesnetzagentur bei den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte nach den §§ 12 bis 14 ARegV. Der für diese Schritte notwendige Datenumfang ergibt sich aus dem Erhebungsbogen.

Die einzelnen Schritte des Effizienzvergleichs erfordern eine Auswertung von unternehmensscharfen Last-, Struktur-, Absatz- und Kostendaten. Dafür wird der Aufbau eines einheitlich aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes in dem aus dem Erhebungsbogen ersichtlichen Umfang notwendig. Die Bundesnetzagentur hat gem. § 13 Abs. 1 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Als Aufwandsparameter gehen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV die auf der Grundlage einer Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Kosten in den Effizienzvergleich ein.

Vergleichsparameter können nach § 13 Abs. 3 S. 4 ARegV für den Strombereich insbesondere sein

1. die Anzahl der Anschlusspunkte oder der Zählpunkte in Stromversorgungsnetzen,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge,
4. die Jahresarbeit,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast,

6. die dezentralen Erzeugungsanlagen in Stromversorgungsnetzen, insbesondere die Anzahl und Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie oder

7. die Maßnahmen, die der volkswirtschaftlich effizienten Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie dienen.

Zu diesen möglichen Parametern werden mit der vorliegenden Festlegung Daten erhoben. Damit ist das Verfahren zum Effizienzvergleich nicht abgeschlossen. Vielmehr stellt diese Festlegung den ersten Verfahrensschritt dar. Die hier abgefragten Parameter sind denkbare Vergleichsparameter, Rohdaten zur Berechnung weiterer möglicher Vergleichsparameter oder Daten zur Plausibilisierung anderer Vergleichsparameter. Welche Vergleichsparameter in den endgültigen Effizienzvergleich einfließen, wird im Laufe des Verfahrens zum Effizienzvergleich konsultiert. Welche der abgefragten Parameter in das finale Modell des Effizienzvergleichs als Vergleichsparameter einfließen werden, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.
Bei der Aufzählung in § 13 Abs. 3 S. 4 ARegV handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung möglicher Parameter. Die Beschlusskammer kann auch andere Parameter nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 S. 5 ff. ARegV verwenden. Somit werden mit dieser Festlegung auch weitere, über die Aufzählung in § 13 Abs. 3 S. 4 ARegV hinausgehende Daten erhoben.
Bei den weiteren Parametern gem. § 13 Abs. 3 ARegV handelt es sich überwiegend um messbare bzw. mengenmäßig erfassbare Daten, die grundsätzlich nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar und nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und die nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden. Sie sind für die Ermittlung der Effizienzwerte insofern unerlässlich, als erst durch ihr Vorliegen die Prüfung, welche Parameter die Versorgungsaufgabe und die Gebietseigenschaften in ausreichendem Maße abbilden können, erfolgen kann. Die zu erhebenden Daten zu den Vergleichsparametern dienen zugleich der Sicherstellung der Belastbarkeit des Effizienzvergleichs (§ 13 Abs. 3 S. 2 ARegV).

6. Frist zur Datenabgabe

In zeitlicher Hinsicht ist die Übermittlung der Daten grundsätzlich bis zum 30.04.2022 bzw. – für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren abgelehnt wird – bis spätestens 4 Wochen nach dem Tag des Zugangs der ablehnenden Entscheidung bestimmt. Für den Fall einer frühzeitigen Ablehnung des Antrags auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren ist durch die Formulierung des Tenors sichergestellt, dass eine Übermittlung frühestens am 30.04.2022 zu erfolgen hat.

Die Meldung der versorgten Flächen ist aufgrund etwaiger späterer Meldungen der statistischen Landesämter bis zum 15.10.2022 möglich.

Diese Fristen resultieren aus dem gesetzlich fixierten Start der vierten Regulierungsperiode zum 01.01.2024. Da ein erheblicher Vorlauf für die Aufbereitung und Plausibilisierung des Datenmaterials und die Durchführung des Effizienzvergleichs benötigt wird, ist eine frühzeitige Datenübermittlung vorgesehen.

Die Beschlusskammer ist sich bewusst, dass gerade die auf der Basis des EEG und des KWKG einzutragenden Daten nicht abschließend testiert sind. Eine Anpassung der Datenerhebung an die gesetzlichen Fristen zur Vorlage der EEG- bzw. KWKG-Testate würde jedoch dazu führen, dass zahlreiche Plausibilisierungen erst deutlich später erfolgen könnten. Zudem werden die meisten Daten zum 30.04. bereits in einer Form vorliegen, die auch für das abschließende Testat ausreicht. In anderen regulatorischen Verfahren hat sich gezeigt, dass sich auch nach Vorliegen der Testate die Eingangsdaten noch einmal ändern können. In einigen Fällen wurden auch in Folgejahren testierte Daten geändert. Eine Datenkorrektur aufgrund der testierten Daten kann erfolgen.

Die Beschlusskammer weiß um die hohe Belastung auf Grund von Datenübermittlungen und -erhebungen im ersten Halbjahr 2022. Eine spätere Datenübermittlung würde jedoch den Start der vierten Regulierungsperiode am 01.01.2024 insofern gefährden, als für die der Regulierungsperiode vorgelagerten Prozessschritte eine hinreichend aussagekräftige Datenbasis dann nicht vorhanden wäre. Zudem erfolgt die Datenerhebung zur Kostenprüfung zum 30.06.2022. Eine Datenabfrage zum 30.04.2022 gewährleistet einen ausreichenden Abstand zwischen diesen beiden Datenmeldungen.

Im Vergleich zur dritten Regulierungsperiode ist eine frühzeitigere Übermittlung der Daten vorgesehen. Die Erfahrungen aus der dritten Regulierungsperiode haben gezeigt, dass eine intensive Plausibilisierung der Daten erforderlich ist, die eine gewisse Vorlaufzeit zum eigentlichen Effizienzvergleich erforderlich macht. Zudem erfolgt nun zum vierten Mal eine entsprechende Abfrage, so dass sich gewisse Routinen bei den betroffenen Netzbetreibern eingestellt haben müssten. Insbesondere die in den Stellungnahmen genannte Ergänzung der Datenabfrage um die Höchstlasten wurde im vergangenen Durchgang nachträglich vorgenommen, ist jetzt aber Bestandteil der allgemeinen Datenlieferung. Es handelt sich nicht um eine vollkommen neue Abfrage, die eine Fristverlängerung rechtfertigen würde. Die Datenübermittlung zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30.04.2022 würde dazu führen, dass die Durchführung des Effizienzvergleichs mit angemessenen Vorlauf zur vierten Regulierungsperiode bereits im Vorhinein in Frage gestellt wäre. Auch im Übrigen ist der Datenübermittlungsaufwand nicht deutlich gestiegen.
Spätere Änderungen der eingereichten Daten finden daher grundsätzlich keine Berücksichtigung (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.06.2021, Az. VI-3 Kart 837/19). Eine Nachlieferung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Beschlusskammer möglich.

7. Form der Datenabgabe

Hinsichtlich der Erfassung und Übermittlung der Datensätze ordnet die Festlegung an, dass diese über den von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Erhebungsbogen, der über das Energiedaten-Portal verschlüsselt übermittelt wird, zu erfolgen hat. Auf diese Weise soll ein möglichst fehlerfreier und strukturierter Datenrücklauf unter Beachtung der informationstechnischen Sicherheitsanforderungen gewährleistet werden. Elektronische Datenerhebungen seitens der Bundesnetzagentur haben sich seit Beginn der ersten Datenerhebungen der Bundesnetzagentur im Herbst 2005 bewährt.
Alle Tabellenblätter des Erhebungsbogens – also die Tabellenblätter „Unternehmensdaten“, „GMK und AGS“, „Erläuterungen der VNB“ und „Konsistenzprüfung“ – sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur, beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Er

stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, der schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Eine Veränderung der Struktur des Eingabebogens durch den Netzbetreiber darf nicht vorgenommen werden.
Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige und zuverlässige Datenplausibilitätsprüfung. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendungen von Teilen oder von aktualisierten neuen Erhebungsbögen per E-Mail oder auf Datenträgern erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden.
Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Bestimmung des Effizienzvergleichs und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Verwendung der Daten.
Die Beschlusskammer ist hier der Ansicht, dass eine Abfrage bezüglich der Amtlichen Gemeindeschlüssel und Gemarkungen in der vorliegenden Form ausreichend ist. Vor allem existieren im Gasbereich keine Netz- bzw. Umspannebenen und die Druckstufenwahl ist bis zu einem gewissen Grad endogen. Dies führt zu Unterschieden in der Datenabfrage. Mit einer netzebenenscharfen Abfrage können je Netzebene sachgerechte Flächen ermittelt werden. Außerdem dient die netzebenenscharfe Abfrage der Plausibilisierung einiger anderer Unternehmensdaten. Eine vereinzelt geforderte alternative Erfassung mittels ShapeFiles ist zwecks Plausibilisierung der erhobenen Daten nicht vorgesehen.

8. Einzelfragen im Zusammenhang mit den festgelegten Vorgaben

8.1 Grundsätze der Datenerhebung

- **Plausibilitätsprüfungen**

Die zusätzlichen Anregungen aus den Stellungnahmen zu den Plausibilitätsprüfungen wurden aufgenommen. Wie bereits bei den Datenerhebungen zum Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber der vierten Regulierungsperiode sowie der

Stromverteilernetzbetreiber der dritten Regulierungsperiode sind im Erhebungsbogen verschiedene Konsistenzprüfungen hinterlegt, die die Adressaten auf Fehler hinweisen bzw. zu Erläuterungen auffordern. Für die Erläuterung stehen Standardantwortmöglichkeiten zur Auswahl, die individuell ergänzt werden können. Alle Prüfungen, die im zurückliegenden Effizienzvergleich zur Plausibilisierung verwendet wurden, werden – sofern weiterhin sinnvoll anwendbar – auch genutzt und ggf. durch zusätzliche Prüfungen ergänzt.

- **Rundungstoleranzen**

Des Weiteren wird bei dem Vergleich mit Daten aus zurückliegenden Regulierungsperioden sowie anderen Verfahren gegen eine Abweichungsschwelle von 10% in positiver wie negativer Hinsicht geprüft. Rundungstoleranzen sind insofern vorgesehen und führen auch nicht zu Beanstandungen. Ausnahme hiervon ist ein Abgleich mit aktuellen Daten zum Qualitätselement, sofern die Definitionen übereinstimmen.

- **Blattschutz**

Die zusätzliche Bereitstellung eines entsperrten Erhebungsbogens erachtet die Beschlusskammer als nicht notwendig, da die Adressaten den Blattschutz selbstständig ohne Kennwort aufheben und somit eine entsperrte Kopie des Bogens erzeugen und verwenden können.

- **Schätzwerte**

Eine Anpassung bei der Markierung geschätzter Daten ist nicht erforderlich. Die Verteilernetzbetreiber sind dazu aufgefordert, bei Schätzungen die ihrerseits zugrunde gelegte(n) Schätzmethode(n) sowie ggf. verwendete Datenquellen zu erläutern. Eine Kennzeichnung als Schätzung erfolgt hierdurch bereits.

- **Heterogenität und Besonderheiten städtischer Netzbetreiber**

Die Beschlusskammer kommt ihrer Aufgabe nach § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV nach und wird die Heterogenität der Aufgaben der Verteilernetzbetreiber möglichst weitgehend abbilden. Hierzu zählt auch die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede wie etwa zwischen städtischen und ländlichen Versorgungsgebieten. Dies

erfolgt jedoch nur, insoweit es sich als notwendig erweist und nach den Kriterien in § 13 Abs. 3 ARegV geeignete Vergleichsparameter existieren. Das regionale Lohnniveau ist ausweislich gültiger Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 121/14 [V], Beschluss vom 20.09.2017) nicht als Vergleichsparameter geeignet und kann daher nicht berücksichtigt werden.

8.2 Umgang mit den Corona-Sondereffekten

Die Beschlusskammer hat im der Konsultation vorangegangenen Pretest und in der Konsultation die Marktteilnehmer dazu aufgefordert, Hinweise zu erforderlichen Anpassungen der Datenabfrage aufgrund von Corona-Sachverhalten zu geben.

Die Beschlusskammer ist der Ansicht, dass der Umgang mit Corona-Sondereffekten keinen Einfluss auf die Datenerhebung hat. Zumindest ist nicht ersichtlich, welche Daten zusätzlich erhoben werden sollten, um evtl. aufgetretene Effekte berücksichtigen zu können. Auch die Netzbetreiber selbst haben hierzu keinen substantiellen Vortrag über die Angabe hinaus gemacht, dass es solche Effekte gegeben habe.

Aus den weiteren Verfahren der Beschlusskammer (z.B. Genehmigung des Regulierungskontos) lässt sich bislang kein Parameter ableiten, der in der Strukturdatenabfrage zu berücksichtigen ist.

Die Beschlusskammer ist sich jedoch bewusst, dass die Einflüsse der Corona-Situation fortlaufend weiter zu analysieren sind. Mit dieser Festlegung ist das Verfahren zum Effizienzvergleich nicht abgeschlossen. Vielmehr stellt diese Festlegung den ersten Verfahrensschritt dar. Die hier abgefragten Parameter sind denkbare Vergleichsparameter, Rohdaten zur Berechnung weiterer möglicher Vergleichsparameter oder Daten zur Plausibilisierung anderer Vergleichsparameter. Welche Vergleichsparameter in das finale Modell des Effizienzvergleichs einfließen, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

8.3 Ergänzung bestimmter Datenerhebungen

- **Schaltstationen**

Hinsichtlich der Erfassung der Schaltstationen hat sich die Beschlusskammer auf Vortrag der Branche dazu entschlossen, diese wieder in die Abfrage aufzunehmen. Es wird jedoch betont, dass die Erfassung vorrangig zum Zwecke der Plausibilisierung der Strukturdaten geschieht und Schaltstationen sich in ihrer Funktion und Bedeutung deutlich von Umspannstationen und Anschlusspunkten unterscheiden.

Aus Sicht einer Netzebene stellt eine Umspannstation einen Punkt dar, an dem Leistungsaustausch mit einer anderen Netzebene stattfindet. Ebenso findet an einer Schaltstation, an welcher das Netz eines anderen Netzbetreibers angeschlossen ist, ein Leistungsaustausch über die Grenze der betrachteten Netzebene statt. Diese Punkte sind daher als Anschlusspunkte zu betrachten.

An einer sich in der Netzebene befindenden und durch den betrachteten Netzbetreiber betriebenen Schaltstation findet dagegen ein Leistungsfluss innerhalb der Netzebene statt, da beide Seiten der Schaltstation zur gleichen Netzebene gehören. Dies stellt daher keinen Anschlusspunkt dar.

- **Installierte Erzeugungsleistung**

Die Beschlusskammer greift die Hinweise einzelner Netzbetreiber auf, wonach eine sachgerechte Berücksichtigung der installierten Erzeugungsleistung eine Korrektur um die mittels Einspeisemanagement abgeregelte Leistung beinhalten sollte. Die Netzbetreiber sehen andernfalls mögliche Verzerrungen im Effizienzvergleich. Daher wird ergänzend die „maximale zeitgleiche abgeregelte Leistung (mit Ursache im eigenen Netz)“ erhoben – und zwar differenziert nach Energieträgern sowie über verschiedene Netz- und Umspannebenen zusammengefasst. Über die konkrete Verwendung der so erhobenen Information wird im weiteren Verfahren im Rahmen der ingenieurwissenschaftlichen und quantitativen Analysen entschieden.

Die zusätzliche Abfrage ist angemessen, da laut Netzbetreibervortrag die viertelstündlichen Werte der Leistungsreduktion anlagenscharf für jede Einspeisemanagementmaßnahme bei allen Netzbetreibern verfügbar sind. Auch werden dabei

die Ursachen der Maßnahmen sowie die Energieträger und Netzebenen erfasst, so dass eine differenzierte Erhebung möglich ist.

8.4 Anmerkungen zu einzelnen Datendefinitionen

- **Anschlusspunkte, Messlokationen und steuerbare Ladepunkte**

Die Beschlusskammer hat verschiedene Klarstellungen bezüglich der Definitionen der Anschlusspunkte und Messlokationen vorgenommen und somit den wesentlichen Vortrag aus den Stellungnahmen aufgegriffen. Die Prinzipienskizzen wurden auf Anregung der Netzbetreiber angepasst. Es erfolgt eine Klarstellung zur Definition der Anschlusspunkte in Bezug auf mitversorgte Gebäude.

Dem Vortrag, dass eine Erfassung von Schaltstationen auf gleicher eigener Netzebene im Sinne von Anschlusspunkten fehlt, wird durch die Wiederaufnahme der Schaltstationen in die Abfrage begegnet. Den Vortrag, dass ein Schiefstand bestünde zwischen der Erfassung der Anschlusspunkte an Letztverbraucher gegenüber Anschlusspunkten an fremde Netze auf gleicher Netzebene, ist aus Sicht der Beschlusskammer unbegründet, so dass keine Anpassung erfolgt. Die Definition des Parameters „Messlokationen mit Leerstand“ ist auf Basis des Netzbetreibervortrags angepasst worden. Hier sind auch Messlokationen zu erfassen, an denen in den vergangenen zwölf Monaten kein oder nur ein sehr geringer Verbrauch stattfand.

Der Vortrag, dass die Nichtnennung des grundzuständigen Messstellenbetreibers in den Definitionen zu einer definitorischen Lücke führe, geht fehl. Die für die Abfrage wichtige Unterscheidung zwischen dem Eigenbetrieb (durch den Netzbetreiber) und Drittbetrieb ist erfasst. Es kommt nicht darauf an, wer grundzuständiger Messstellenbetreiber ist.

Die Beschlusskammer behält die Unterscheidung nach Verbrauchsgruppen bei, da so relevante Unterschiede bezüglich der Versorgungsaufgabe erfasst werden können. Eine reine Unterscheidung nach RLM- bzw. SLP-Messlokationen ist dagegen nicht ausreichend, da es auf den direkten Kostenbezug zur Messlokation nicht ankommt.

Die Beschlusskammer hat sich dazu entschlossen, die Unterteilung in steuerbare und nicht steuerbare Ladepunkte beizubehalten, da diese Unterscheidung – wenn nicht schon jetzt, so dann für die Zukunft – Einfluss auf die Versorgungsaufgabe eines Netzbetreibers haben könnte. Insofern die ARegV vorgibt, die Auswirkungen der Energiewende zu berücksichtigen, müssen auch die dafür notwendigen Daten erhoben werden. Die Beschlusskammer hat hierzu den Hinweis aufgegriffen, den Gesetzesbezug bei der Abfrage der steuerbaren Ladepunkte anzupassen. Eine ergänzende Abfrage steuerbaren Ladepunkte losgelöst von den Messlokationen ist nicht erforderlich, da diese bereits über die bestehende Abfragesystematik erfasst werden.

Bezüglich des Parameters „Anzahl der Messlokationen von nicht steuerbaren Ladepunkten gemäß § 19 NAV und § 14a EnWG“ wird klargestellt, dass nur reine nicht steuerbare Ladepunkte zu erfassen sind.

Die Beschlusskammer hat auf Vortrag der Netzbetreiber in den Definitionen klargestellt, dass reine Einspeisezähler unter „sonstige Messlokationen“ ausgewiesen werden sollen.

Von einer Klarstellung bezüglich der Eigentumsverhältnisse wird abgesehen, da die Definitionen der Parameter „Anzahl der vom Netzbetreiber betriebenen Messlokationen im eigenen Netzgebiet“ und „Anzahl von Dritten betriebenen Messlokationen gemäß § 5 MsbG im eigenen Netzgebiet“ bezüglich der Eigentumsverhältnisse eindeutig sind.

Sofern an einem Netzkopplungspunkt keine Messlokation vorliegt, wird klargestellt, dass weiterhin auf den Zählpunkt abzustellen ist.

- **Transformatoren und Fremdnutzungsanteile**

Auf Vortrag der Branche, dass die Abfrage in der konsultierten Fassung zu falschen Rückschlüssen führen könne, hat die Beschlusskammer entschieden, die Fremdnutzungsanteile bei der Anzahl der Transformatoren nicht über die Bemessungsscheinleistung zu erfassen. Diese Abfrage entfällt.

- **Einspeisepunkt**

Trotz des Vortrags, aufgrund der rechtlichen und technischen Bestimmungen des Begriffes Einspeisung sei es notwendig, den Begriff „Einspeisepunkt“ durch „Anschlusspunkte von Erzeugungsanlagen“ zu ersetzen, behält die Beschlusskammer die Ausgestaltung aus dem Anhörungsentwurf bei. Die Abfrage ist unverändert zu den Datenerhebungen der vergangenen zwei Effizienzvergleiche. Den Netzbetreibern ist allgemein bekannt, welche Informationen die Beschlusskammer mit dieser Abfrage benötigt. Eine Änderung könnte zu unbeabsichtigten Folgewirkungen führen. Einspeisepunkte sind auch zu nennen, wenn keine Einspeisung im Basisjahr stattgefunden hat.

- **Kaskadierung Jahresarbeit**

Bezüglich der Position „Sonstige entnommene Energiemengen“ hält die Beschlusskammer an der konsultierten Ausgestaltung der Abfrage fest. Die Aufteilung und Zuordnung der einzelnen Ursachen zu den Spannungs- und Umspannebenen obliegt den Netzbetreibern. Diese sind berechtigt, möglichst realistische Schätzungen vorzunehmen, müssen diese jedoch erläutern.

- **Zeitgleiche Jahreshöchstlast**

Die Beschlusskammer begrüßt, dass auch die Netzbetreiber durch Abfrage zum Spitzenlastwert nachfolgender Werte einen Mehrwert für die Plausibilisierung sehen. Ein Zusammenhang mit der Versorgungsaufgabe ist zu untersuchen. Vor dem Hintergrund der Grundsätze zur Netzauslegung behält die Beschlusskammer die Ausgestaltung aus der Anhörung bei.

- **Einspeisemanagement**

Aufgrund des Vortrags zum Einspeisemanagement hat die Beschlusskammer die Abfrage konkretisiert. Um sicherzustellen, dass für das gesamte Basisjahr Daten erfasst werden, gilt nun bis zum 30.09.2021 der Bezug auf § 14 EEG (in der vor dem 01.10.2021 geltenden Fassung), ab dem 01.10.2021 der Bezug zu § 13a Abs. 1 EnWG (in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung, vgl. Gesetz vom 13.05.2019 BGBl. I S. 706 Nr. 19).

- **Geografische Fläche und Bevölkerungszahl**

Bezüglich des Vortrags zur geografischen Fläche der Netzausdehnung ist festzuhalten, dass die Beschlusskammer bewusst eine Definitionsänderung zu diesem Effizienzvergleich angestrebt hat. Durch die Definition aus der Vergangenheit sind einerseits Flächen außerhalb des Konzessionsgebiets mit sehr viel Gewicht in den Parameter eingeflossen, andererseits gab es Unklarheiten bei der Datenabfrage, da die Definition von der aus der Festlegung zum Qualitätselement abwich. Durch die Anpassung können beide Umstände berücksichtigt werden.

Darüber hinaus behält die Beschlusskammer die Ermittlung der Nebenwohnsitze als Teil des Parameters „Bevölkerungszahl am letzten Tag des Basisjahres“ bei, da die Nichtberücksichtigung der Nebenwohnsitze möglicherweise zu einer größeren Verzerrung führt, als eine adäquate Schätzung, zumal wenn diese seitens der amtlichen Statistik vorgenommen wird. Hier sind entsprechend der Definition die Quellen zu benennen. Schätzmethoden sind wie an anderer Stelle auch zu erläutern.

9. Ermessen

Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für den Effizienzvergleich geeignet, erforderlich und angemessen.

Im Rahmen des Effizienzvergleichs werden die unternehmensindividuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber ermittelt, auf deren Grundlage wiederum die Effizienzvorgaben bestimmt werden. Ausgehend von den mittlerweile drei durchgeführten Effizienzvergleichen ist die Beschlusskammer bestrebt, Konsistenz der erhobenen Daten zu gewährleisten und den Umfang der Datenerhebung zu minimieren. Gleichzeitig ist sie gehalten, in einem dynamischen Aufgabenumfeld der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen auch die Wirkung von sich verändernden Parametern zu analysieren, selbst wenn diese sich letztlich nicht als Kostentreiber erweisen sollten. Als Grundlage dieser Ermittlung können Daten dienen, die den beispielhaft in § 13 Abs. 3 ARegV aufgelisteten Parametern entsprechen. Die abgefragten Daten orientieren sich an diesen Parametern und an den Berechnungen der bereits erfolgten

Datenerhebungen der drei vergangenen Regulierungsperioden. Die Abfrage ist daher als Basis für den Effizienzvergleich geeignet.

Die Bedeutung des Effizienzvergleichs für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Parameter in dem in der Festlegung bestimmten Umfang vorliegen, können die im Rahmen des Effizienzvergleichs angewandten Vergleichsmethoden zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, das Grundlage für das weitere Verfahren sein kann. Nach § 13 Abs. 3 S. 4 ARegV können insbesondere die dort aufgezählten Vergleichsparameter verwendet werden. Damit sieht die Verordnung vor, dass diese Parameter zumindest abzufragen und einer genaueren Überprüfung zu unterziehen sind. Zudem sollte durch die Aufzählung die Unsicherheit über künftige Vergleichsmaßstäbe auf Seiten der Netzbetreiber verringert werden. Dies beschneidet die Bundesnetzagentur aber nicht bei der Auswahl der Vergleichsparameter aufgrund qualitativer, analytischer oder statistischer Methoden, vgl. BT-Drs. 296/16 S. 38. Erforderlich für die Heranziehung weiterer Parameter ist insoweit, dass die Parameter geeignet sind, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen (§ 13 Abs. 3 S. 2 ARegV). Dies ist vorliegend der Fall, weil die Vergleichsparameter grundsätzlich dazu geeignet sind, die strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgaben und Gebietseigenschaften abzubilden. Da diese für einen belastbaren Effizienzvergleich notwendigen aktuellen Daten bei der Bundesnetzagentur nicht vorliegen, erweist sich eine entsprechende Datenerhebung als erforderlich. In diesem Zusammenhang ist eine an alle Netzbetreiber im Sinne der Ziffer 1. des Tenors gerichtete Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung erforderlich, um den Umfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen und ein einheitliches Datenformat und eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur die für den Effizienzvergleich anzuwendenden Daten mit einem vertretbaren Zeit- und Verwaltungsaufwand ermitteln und nutzen kann und die Daten für die im Rahmen des Effizienzvergleichs anzuwendenden Vergleichsmethoden weitgehend strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Unternehmen erweist sich vor diesem Hintergrund auch als angemessen. Die Belastung der Unternehmen hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf ein angemessenes Maß der für einen belastbaren Effizienzvergleich nach Stand der Wissenschaft notwendigen Daten beschränkt hat. Aufgrund der Tatsache, dass die individuellen Effizienzvorgaben nur aufgrund eines robusten Effizienzvergleichs ergehen können, war eine weitergehende Reduzierung der zu erhebenden Daten nicht möglich, da andernfalls ein belastbarer bundesweiter Effizienzvergleich nicht gewährleistet wäre. Die zu erhebenden Daten weisen jedoch gegenüber den vorhergehenden Effizienzvergleichen eine hohe Kontinuität auf, so dass die Adressaten vom überwiegenden Anteil der Daten nicht überrascht sind und diese vorhalten müssten. In einem sehr frühen Stadium der Datenerhebung hat die Bundesnetzagentur den Erhebungsbogen in Fachkreisen vorab bekannt gemacht, so dass auch hier sehr frühzeitig Inhalt und Definitionen der Daten in der Branche bekannt waren. Vor diesem Hintergrund erweist sich die durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung bei den Unternehmen sowie die festgesetzten Fristen als verhältnismäßig.

10. Befugnisse der Bundesnetzagentur

Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse zur Verhängung von Zwangsgeldern nach § 94 EnWG sowie Bußgeldern nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG zur Verfügung.

III.

Die Anlage V1 „Definitionskatalog zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode“ (Stand 07.02.2022) ist Bestandteil des Beschlusses. Die Anlage ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: http://www.bundesnetzagentur.de; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“).

IV.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Die Festlegung wird im Amtsblatt 4/2022 am 23.02.2022 veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzerin
Bourwieg	Albrecht	Dr. Heimann